Actum den 31 tag Marty anno 1590.

Zuerst den Herrn Burgermeister und Rath Rechnung
auf dem Rathhaus gethan. Herrn Hannsen Pfinzing d: Rechtl.
L: Burgermeister. H: Nörrn d: Leitner. Herrn Hannsen Tetzeln
H: Baumeister. H: Caspar Imhof und H: Ortwein Haunder
Nachgelassene Rechnung gehört worden.

Besoldung der Diener. Erstlich ist alter Gebrauch nach auf
die Jahr die Diener wider angenommen und bestellt
worden. Und die Ämter besetzen. Haben sie Fastnacht
Herrn Ihren gebührlichen Lohn zu bezahlen, den
Herrn Burgermeister zu thun und zu bestellen.

Brennen Gewölbe. Demnach sich Herrn Hannsen Brennen Gewölbe
Diener Meister, eines Stallens halber, darüber
die Rechnung Rath Grundherr ist, belangt
solches, so derselben eingehändigt. Hierüber und
was sich hat, wie Herr und rath derselben
beschrieben und so nun solches auf den Brennen Gewölbe
solches, so der ab und dieselbe Brennen Gewölbe
gütlich sein.

Der Herr Hauptmann Tetzel Tetzel als Herrn
Inhaber der Heilmayrisch behausung, ist darüber
worden, das so die Fenster solcher Stiftung
so was das selbig Heilmayrisch behausung, soll
jährlich auf St. Georgentag einem Hauptmann
3 fl. Rent darüber gefällig ist, den einem
Hauptmann darüber, und Kostalter, und dem selbe
auf jährlich antworten, das sie sich gütwillig
darüber.

Herr Hauptmann Tetzel

Herr Hauptmann Tetzel hat Herr Hauptmann Tetzel Herrn Hannsen Tetzel
Herrn Hannsen die 100 fl. darumb sie sich Herrn Hannsen
gegen Burgen stehen worden, einen Kostbrief
darüber gegeben.

Oberster Hauptmann. Dem Oberster Hauptmann Schmid, ist als einem
Oberster Hauptmann, welchen die Burgen verwandt worden, all Jahr
mit Rath der seinen Meister Gesellen und Knechten ein
Tag gegeben worden.